

Das neue, eidg. Strafgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **6 (1938)**

Heft 11

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-563429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und wie damals streicht der Nachtwind
Durch der dunklen Kiefern Kronen,
Wiegt sie zärtlich, küßt sie leise,
So wie einst ich Dich geküßt,
Als Du mir auf dunkelm Moose
Hell im Arm gelegen bist.
Deinen Augen, blonder Knabe
sollen fortan meine Lieder,
Meine stillen Stunden gelten.
Dein sei meine schönste Gabe;
Gibt das Schicksal Dich mir wieder,
Deine Augen, blonder Knabe,
Schließen in sich alle Welten. Harry.

Das neue, eidg. Strafgesetz

(Etwas über § 194)

Einige Zeit vor der Abstimmung hat sich ein durchaus achtbarer Artkollege dem Schreiber dieses dahin geäußert, daß er gar nicht für das neue Strafgesetz eingenommen sei, enthalte dasselbe doch in § 194 eine krasse Ungerechtigkeit den Homoeroten gegenüber. Während beim heterosexuellen Verkehr das Schutzalter auf 16 Jahre festgesetzt sei, verklausuliere § 194 dasselbe beim Jungmann auf 20 Jahre.

Dem muß entgegengehalten werden, daß § 194 ausdrücklich von der „Verführung“ eines Jugendlichen von 16 bis 20 Jahren spricht. Wenn schon die körperliche Entwicklung und Reife des Jungmannes allgemein zwei Jahre höher, also bis zum 18. Altersjahre angenommen wird, während bei Mädchen 16 Jahre für unser nördliches Klima gelten, hat der Gesetzgeber somit noch zwei Jahre hinzugenommen. Insofern scheint dies eine ungleiche Behandlung unserer Art gegenüber. Ein verantwortungsbewußter Homoerot wird dies jedoch nie als eine Spitze gegen sich ansehen, weil er sich sagen wird, ein unreifer und minderjähriger

NOTIZ

Die Adresse für die „Liga f. M.“, sowie für Redaktion und Verlag des „Menschenrecht“ ist:

Postfach Bahnhof 10 133, Zürich

nicht 705, wie in letzter Nummer irrtümlich veröffentlicht wurde.

Partner kommt für mich nicht in Frage. Zudem kann auch von Verführung nicht gesprochen werden, von solchen Individuen, die, wenn auch unter 20 Jahren, sich an gewissen Orten und Plätzen herumtreiben, in einer nur zu offensichtlichen Absicht. Der etwas auf sich haltende Homoerot kommt aber auch hier nicht in Versuchung, weil er da nichts sucht.

Schutz der Jugend muß sein, hängt davon doch oft Glück oder Fluch für ein ganzes Leben ab. Wem die Jugend nicht heilig ist, wer mit frevler Hand niederreißt, was Erziehung und Elternhaus aufgebaut und behütet haben, der kennt auch keine Selbstachtung mehr. Der vergißt auch ganz und gar den „Mühlstein des Aergernisses“, der ihn langsam aber sicher eines Tages in die Tiefe ziehen wird. Ma.

Worte für den Lebenskampf

Ein angemessen Leben zu erlangen,
Wenn alles bricht, nichts Schmutziges können tun;
Vor keinem Reichen oder Mächt'gen bangen,
Und nie verzweifelt oder müßig ruh'n;
Vom armen Freund nicht Gaben zu erfleh'n;
Stets in den Stapfen Hochgesinnter geh'n:
So ist des Edlen Tun. Mit gleichen Worten
Berichtet wird's aus Zeiten und von Orten.

Paul Ernst.

* * *

Jede Tat zurück Dir kehrt. Kränkt Dich einer, halte still.
Stärker wird, wer Gutes will, Böses seinen Herrn verzehrt.

Paul Ernst.

* * *

Ich haderte mit Gott in meinen Qualen.
Da stand er lächelnd mit den blutigen Malen:
Du, Mensch, hast mich geschaffen, ich schuf Dich!
Mit Leiden müssen wir einander zahlen.

Paul Ernst.

* * *

Reiß' mich in Deine Tiefen, gute Welt,
Daß ich in Dir das Ewige erfahre!

Otto Zarek.